



Erste Gerichtsentscheidungen zur Frage der Rechtmäßigkeit der Ausgangsbeschränkungen und die Folgen für die Frage der entschädigungspflichtigen des Staates

- von Rechtsanwalt Peter Sennkamp, Fachanwalt für Verwaltungsrecht -

I.

Einführung

Vermutlich wurde seit Bestehen des Grundgesetzes noch nie so flächendeckend und derart intensiv in die Freiheitsrechte des Einzelnen, insbesondere die Grundrechte auf Freizügigkeit (Art. 11 GG) und Eigentum (Art. 14 GG) eingegriffen. Erwartungsgemäß dauerte es nicht lange, bis sich erste Rechtsgelehrte zu Wort meldeten und (jedenfalls aus juristischer Sichtweise wohl berechtigter Weise) anmahnten, für die Ausgangsbeschränkungen und Betretensverbote sowie die flächendeckenden Betriebsschließungen gäbe es derzeit keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage. Dazu muss man vom Grundsatz her wissen, dass jeder Eingriff in grundrechtlich verbürgte Rechte des Einzelnen grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn es hierfür eine ausreichende Legitimation durch den parlamentarischen Gesetzgeber gibt (sog. Gesetzesvorbehalt). Je schwerwiegender die Grundrechtsbeeinträchtigungen sind und umso länger sie andauern, umso bestimmter muss die parlamentarische Rechtsgrundlage hierfür sein. Das Parlament selbst muss nach den rechtsstaatlichen und demokratischen Grundsätzen unserer Verfassung umso genauer und intensiver die möglichen Maßnahmen per Gesetz regeln, je wesentlicher sie in Grundrechte eingreifen.

Derart tiefe und auch in der Breite weitreichende Maßnahmen, wie wir sie zurzeit erleben, sind momentan wohl in keinem Gesetz vorgesehen. Die allgemeinen Polizeigesetze der Länder und das Infektionsschutzgesetz (IfSG) des Bundes enthalten zwar Möglichkeiten für weitreichende Maßnahmen, allerdings können die vorliegenden Maßnahmen wohl nur auf eine in den Polizeigesetzen oder dem IfSG zu findende Allgemeinklausel (insb. § 28 IfSG) gestützt werden. Die Ermächtigungsgrundlage dürfte nicht ausreichend sein für die derart weitreichenden Maßnahmen, wie sie

RECHTSANWÄLTE

Arno Stengel

Harald Federler

Thomas Hess

Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Hannes Linke

Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Prof. Dr. Stefan Jäger

Fachanwalt für Sozialrecht
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Stefan Neumann

Diplom - Finanzwirt (FH)
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Nicolai Funk

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Steuerrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

Fachwältin für Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

Fachanwalt für Insolvenzrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator, Wirtschaftsmediator

Peter Sennkamp

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Christian Thome

Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Diplom-Verwaltungswirt (FH)

Frank Rief

Dr. Georg Wirtz, LL.M.

Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Sebastian Kägebein, LL.M.

Fachanwalt für Strafrecht
Master of Laws Wirtschaftsstrafrecht

Marc-Yaron Popper, LL.M. Eur.

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Stefanie Kowalke, LL.M.

Hannah Knebel

STEUERBERATER IN KOOPERATION

 **Gress Lang**

Martin Gress · Friedbert Lang

Steuerberater
Wendtstraße 15, 76185 Karlsruhe
www.gress-lang.de

KONTAKT

**Nonnenmacher Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB**

Karlsruhe

Wendtstraße 17, D-76185 Karlsruhe
Telefon +49 (0) 721 / 98522-0
Telefax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot

Opelstraße 8c, D-68789 St. Leon-Rot
Telefon +49 (0) 6227 / 84 15 29-0
Telefax +49 (0) 6227 / 84 15 29-5
rechtsanwaelte@nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Sitz Karlsruhe

AG Mannheim PR 700214
Ust-IdNr.: DE 143615900

BANKVERBINDUNG

Commerzbank Karlsruhe
IBAN: DE23 6608 0052 0563 8823 00
BIC: DRESDEFF660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen
IBAN: DE35 6605 0101 0108 1492 04
BIC: KARSDE66XXX

derzeit von einzelnen Kommunen oder von einzelnen Bundesländern beschlossen wurden.

Gleichwohl werden natürlich auch die mit der praktischen Rechtsanwendung beschäftigten Gerichte bis hin zum Bundesverfassungsgericht nicht die Augen davor verschließen können, dass möglicherweise sehr viele der angeordneten Maßnahmen notwendig und alternativlos waren, um Menschenleben zu retten. Es wird daher spannend sein, mit welcher Begründung und in welcher Weise die jeweils befassten Gerichte ggf. zu begründen versuchen, dass die angeordneten Maßnahmen rechtmäßig waren und noch sind, ohne dabei zugleich den Rechtsstaat und unsere bisherige Rechtsordnung zu verraten. Darüber hinaus wird die Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit der Maßnahmen möglicherweise auch eine entscheidende Rolle für die Frage spielen, ob die z.B. von Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen betroffenen Unternehmen, Freiberufler und Selbständige für das ihnen auferlegte Sonderopfer eine Entschädigung erhalten oder nicht (siehe hierzu schon der Artikel „Entschädigungspflichten nach dem IfSG“ auf dieser Seite). Denn während rechtswidriges staatliches Handeln dem Grunde nach gleich mehrere Entschädigungsansprüche auslösen kann, sind die Entschädigungspflichten des Staates bei rechtmäßigem Handeln grundsätzlich beschränkt (ein Beispiel ist der sog. Aufopferungsanspruch). Die derzeitigen Entschädigungsregelungen nach dem IfSG (namentlich §§ 56, 65 IfSG) dürften wohl ebenfalls in vielen Fällen nicht weiterhelfen.

Gibt es aber bereits Gerichtentscheidungen zu der Frage der Rechtmäßigkeit oder Rechtswidrigkeit staatlichen Handelns in der Corona-Krise? Klar ist, dass hier momentan nur die Gerichte erster Instanz oder im Eilverfahren allenfalls der zweiten Instanz bereits entschieden haben dürften. Entscheidend wird aber sein, wie sich zu diesen Entscheidungen die obergerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesverfassungsgericht verhält. Nachfolgend eine kleine Rechtsprechungssammlung:

II.

Bislang ergangene Entscheidungen

1. VG München, Az: M 26 S 20.1252 zu Ausgangsbeschränkungen

Das VG München hat die Wirksamkeit der Ausgangsbeschränkungen in zwei Einzelfällen vorläufig außer Kraft gesetzt, da der Freistaat Bayern die ausgesprochenen Ausgangsbeschränkungen nicht durch Allgemeinverfügung regeln durfte, sondern durch Rechtsverordnung hätte regeln müssen.

Die Gültigkeit der Ausgangsbeschränkungen bleibt im Übrigen jedoch unberührt, insbesondere weil derartige Verfahren eine (untergesetzliche) Norm nicht flächendeckend für unwirksam erklärt wird, sondern nur im Verhältnis der beiden streitenden Parteien des Rechtsstreits. Grundsätzlich muss daher jeder einzelne seine Rechte selbst wahrnehmen!

Das VG München hat deshalb nur zugunsten zweier Einzelpersonen die Wirkung der Ausgangsbeschränkungen vom 20.03.2020 aus formalen Gründen vorläufig außer Kraft gesetzt. Somit behält die angeordnete Ausgangsbeschränkung für die Allgemeinheit ihre Gültigkeit.

Gegen diese Beschlüsse kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde zum VGH München eingelegt werden.

2. VG Aachen, Az. 7 L 230/20 und 7 L 233/20 zu Betriebsschließungen

Das VG Aachen hat zwei Eilanträge von Betreibern einer Lottoannahmestelle und eines Pralinenfachgeschäfts abgelehnt, mit denen diese sich gegen die Schließung ihrer Betriebe gewendet hatten. Grundlage für die Schließung war eine Allgemeinverfügung der Stadt Würselen, mit der ab sofort – zunächst befristet bis zum 19.04.2020 – der Weiterbetrieb bestimmter Verkaufsstellen des Einzelhandels untersagt worden ist.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts hat die Stadt Würselen in der Allgemeinverfügung nachvollziehbar dargelegt, dass die dort getroffenen Maßnahmen zur Risikominimierung erforderlich seien, um nach dem aktu-

ellen Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders anfällige Personengruppen vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen. Schließlich sei das Schutzgut der menschlichen Gesundheit ohne jeden Zweifel höher einzustufen als die drohenden wirtschaftlichen Einbußen, zumal Bund und Land Finanzhilfen zugesagt hätten.

Gegen die Beschlüsse können die Antragsteller Beschwerde einlegen, über die das OVG Münster entscheidet.

3. VG Göttingen, Az.: 4 B 65/20 zu einer Geburtstagsfeier

Das VG Göttingen hat entschieden, dass die Allgemeinverfügung der Stadt Göttingen rechtmäßig ist und es dem Antragsteller daher verboten ist, seinen runden Geburtstag in großer Runde zu feiern.

Zur Bekämpfung der Pandemie hatte die Stadt Göttingen eine für alle verbindliche Verfügung erlassen, mit der u.a. private Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmern und die Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken verboten wurden. Hiergegen wendete sich der Antragsteller mit einer Klage und einem gleichzeitig erhobenen Eilantrag. Zur Begründung hat er vorgetragen, er wolle seinen runden Geburtstag in großer Runde feiern, was durch die Allgemeinverfügung der Stadt nun unmöglich gemacht werde.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts jedoch ist die Allgemeinverfügung formell rechtmäßig sowie geeignet und erforderlich, um die unkontrollierte Ausweitung der Coronaepidemie zu verhindern. Auch eine Abwägung der betroffenen Interessen führe dazu, dass der Antrag abgelehnt werden müsse. Der Antragsteller behaupte, schon Planungen für seine Feier gehabt zu haben. Dieses – nicht näher belegte – Interesse müsse hinter dem Schutz der menschlichen Gesundheit zurückstehen.

Der Antragsteller hat gegen die Entscheidung Beschwerde beim OVG Lüneburg erhoben. Über seine Klage ist noch nicht entschieden worden.

4. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Az.: 11 S 12.20 zu Aufenthaltsverboten

Das OVG Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg hinsichtlich der Untersagung sonstiger Ansammlungen und des Aufenthaltes im öffentlichen Raum rechtmäßig ist. Das OVG Berlin-Brandenburg hat den Antrag eines Bürgers zurückgewiesen.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts verletzen die Regelungen hinsichtlich der Untersagung sonstiger Ansammlungen und hinsichtlich des Aufenthaltes im öffentlichen Raum den Antragsteller insbesondere nicht in seinem Recht auf Freizügigkeit. Die angegriffenen Bestimmungen fänden eine hinreichende Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz. Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem neuartigen Coronavirus auch in anderen Ländern und dessen Einstufung als Pandemie durch die WHO seien die angeordneten Schutzmaßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen und überschritten den dem Verordnungsgeber eingeräumten Einschätzungsspielraum nicht.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

5. VG Köln, Az.: 7 L 510/20 zur Schließung von Spielhallen

Das VG Köln hat entschieden, dass die Schließung von Spielhallen rechtmäßig ist.

Gemeinden im Bezirk des VG Köln hatten in der vergangenen Woche auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes die Schließung von Spielhallen, Spielbanken und Wettbüros angeordnet. Hiergegen richteten sich die Betreiber der Spielhallen mit insgesamt 24 Eilanträgen. Sie halten die Schließungen für unverhältnismäßig, weil der Infektionsschutz in ihren Spielhallen gewährleistet sei. Spielhallen seien nicht mit Gaststätten vergleichbar. Schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben müsse ein Mindestabstand zwischen den Spielgeräten gewährleistet sein. Das VG Köln hat die Eilanträge abgelehnt.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts kann das Corona-Virus unstreitig eine übertragbare Erkrankung verursachen und erfordert einschneidende Gegenmaßnahmen, insbesondere soziale Distanzierung. Die Schließung von Einrichtungen, in denen Menschen zusammenkämen, sei eines der geeigneten Mittel, um die Infektionskurve zumindest abzuflachen, eine kurzfristige dramatische Überlastung des gesamten Gesundheitssystems, namentlich der Krankenhäuser, zu verhindern und Zeit für die Entwicklung von Impfstoffen und Arzneimitteln zu gewinnen. Spielhallen seien mit anderen Einrichtungen vergleichbar, in denen sich Menschen begegneten und die ebenfalls aus wohlerwogenen Gründen geschlossen worden seien. Vor diesem Hintergrund müsse das wirtschaftliche Interesse der Betreiber an einem Weiterbetrieb ihrer Spielhallen hinter dem Interesse an einem wirksamen öffentlichen Gesundheitsschutz derzeit zurücktreten. Zudem sei geplant, die teils existenzbedrohenden Auswirkungen derartiger Schließungen durch finanzielle Hilfen des Staates abzumildern.

Gegen den Beschluss können die Beteiligten Beschwerde einlegen, über die das OVG Münster entscheiden würde.

III.

Sollten Sie Beratungs- oder Vertretungsbedarf haben, stehen Ihnen sämtliche Anwälte von Nonnenmacher Rechtsanwälte PartmbB jederzeit zur Verfügung. Gerne berät Sie Herr Rechtsanwalt Peter Sennekamp in allen Fragen des Verwaltungsrechts und Verfassungsrechts, worunter zu Teilen auch die mit dem Infektionsschutzgesetz zusammenhängenden Fragestellungen gehören.